Düsseldorfer Zeitung.

№ 158. Mittwoch den 9. Juni. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (schwankender Gesundheitszustand des Kaisers von Rußland; Bau eines Ständehauses; v. Küderich; die Haltung des Landtages; v. Vincke; der englische Gesandte). Königsberg (Verbrechen). Köln (der Gefreite Heidmann; das Theater). Vom Niederrhein (der Verkauf der Früchte auf dem Halm). Koblenz (Bischof Arnoldi; die Schützengesellschaft). Trier (blühende Trauben). Aus der Eifel (Feuersbrunst). Bremen (Handelsvertrag Nordamerika's mit dem Zollverein).

Oestreich. Pesth (Apostel des Communismus). Triest (der Durchstich der Meerenge von Suez).

Frankreich. Paris (der Prozeß Girardin's).

Italien. Rom (das Herz O'Connell's).

Schweiz. Freiburg (Duell).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 1. Juni.

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort.

Abg. von Vincke: Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Frage an den Herrn Marschall zu richten in Beziehung auf das allgemeine Gesetz, bemerke aber eben, daß ich den anderen Theil meines Exemplars nicht zur Hand habe. Es ist in der Verordnung vom 3. Februar c., über die Bildung des Vereinigten Landtages, und zwar in dem §. 8, dem Landtage die Befugniß übertragen worden, nach Art. 13 der Verordnung von 1820:

„Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und mittelst besonderer Gutachten zur Decharge Sr. Majestät vorzulegen."

Da der Vereinigte Landtag in diesem Augenblick beisammen ist, so kann von dieser Uebernahme, von der Abnahme der Rechnungen durch den Ausschuß keine Rede seyn, sondern es wird nach meiner Meinung dies eine Function seyn, die der Vereinigte Landtag wahrzunehmen und zu erfüllen hat. Es könnte sich fragen, ob nicht eine Vorprüfung vorausgegangen seyn muß, allein diese Vorprüfung scheint sich nicht auf den Vereinigten Landtag beziehen zu können, weil der Landtag zum ersten Male beisammen ist und noch keinen Ausschuß deputirt hat. Man mag über den Vereinigten Landtag denken, wie man will, so wird so viel gefolgert werden müssen, daß der erste Vereinigte Landtag diese Rechnungs-Prüfung vorzunehmen hat und nicht warten kann auf die später erfolgende Organisirung der Deputation, die erst auf ihn folgen muß, in diesem Augenblick also noch gar nicht existirt.

Da unsere parlamentarische Thätigkeit mit dem nächsten Sonnabend sich endet, so scheint in Bezug auf die Prüfung der erwähnten Rechnung Gefahr im Verzuge zu seyn und nöthig zu fallen, diese Rechnung während der noch übrigen 5 Tage der Prüfung zu unterwerfen. Ich wollte mir erlauben, den Herrn Marschall zu bitten, dafür Sorge tragen zu wollen.

Marschall: Der Herr Landtags-Kommissar wird die Antwort selbst geben.

Landtags-Kommissar: Ich kann in dieser Beziehung zunächst die Aufklärung geben, daß des Königs Majestät mittelst gnädigster Botschaft vom gestrigen Tage die Dauer des Vereinigten Landtages auf 14 Tage zu verlängern geruht haben, und daß dieselbe wahrscheinlich heute noch hier zum Vortrage kommen wird, indem ich solche dem Herrn Marschall der Herren-Kurie bereits mit dem Ersuchen übergeben habe, sie möglichst bald an den Herrn Marschall dieser Versammlung gelangen zu lassen. Was aber den Antrag selbst betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß schon dieser erste Vereinigte Landtag dazu berufen ist, die in dem Gesetze vorgesehene Function in Beziehung auf die Staatsschulden-Rechnung zu erfüllen. Die Rechnungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gehen zuerst an die Ober-Rechnungs-Kammer, und von dort kommen sie hierher zurück, um denjenigen Weg, der von dem Gesetz, wie er so eben von dem geehrten Abgeordneten bezeichnet worden, vorgeschrieben ist, zu nehmen. Sie sind bereits an den Herrn Marschall übergeben, mit dem Ersuchen .....

Marschall: Ich habe sie noch nicht bekommen.

Landtags-Kommissar: Wenigstens habe ich ein Schreiben vollzogen, und wird es noch heute an den Herrn Marschall gelangen, worin ich ihn ersuche, die durch das Gesetz vorgeschriebene Prozedur vorzunehmen. Ich bin übrigens der Ansicht, daß die Deputation für das Staatsschuldenwesen die ihr durch das Gesetz zugewiesene vorläufige Prüfung der Rechnungen vorzunehmen habe.

Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Sattig, den Referentenplatz einzunehmen.

Referent Sattig liest:

Protokoll
der IV. Abtheilung der Kurie der drei Stände.
Berlin, den 30. Mai 1847.

Der vierten Abtheilung lag heute der an die Kurie der drei Stände mitgetheilte Beschluß der Herren-Kurie:

an des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, Se. Majestät der König wolle Allergnädigst zu gestatten geruhen, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der anderen als Zuhörer beiwohnen dürfen,

zur Berathung vor.

Die Abtheilung hat sich bereits bei einer früheren Berathung dafür ausgesprochen, von Sr. Majestät dem König die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Vereinigten Landtags überhaupt zu erbitten. Die vorliegende Bitte ist auf eine Oeffentlichkeit in geringerem Umfang gerichtet, ohne die Bitte auf Oeffentlichkeit im weiteren Umfange auszuschließen. Sie ist daher dem von der Abtheilung als zweckmäßig erkannten allgemeineren Grundsatz nicht allein vollkommen entsprechend, sondern um so mehr gerechtfertigt, als für die Mitglieder jeder Kurie ein besonderes Interesse vorwaltet, den Verhandlungen der anderen Kurie beiwohnen zu können. Wenn daher auch die Räumlichkeit in der Herren-Kurie zur Zeit den Mitgliedern der Kurie der drei Stände nur einen beschränkteren Zutritt gestattet, als dies umgekehrt der Fall ist, so liegt dies doch nur in äußeren Verhältnissen und darf nach Ansicht der Abtheilung nicht abhalten, auf den Wunsch der Herren-Kurie bereitwillig einzugehen. — Die Abtheilung beschließt daher einstimmig,

den Beitritt zu dem obigen Beschluß der Herren-Kurie zu befürworten.

Graf von Loeben. von Katte. von Pegulhen-Grabowo. Schier. Riebold. Brünninghaus. Rethe. Fabricius. von Poninski.

ß. w. o.

Sattig.

Marschall: Ich will fragen, ob die hohe Versammlung, als ein Beweis ihres Zuvorkommens gegen die Wünsche der anderen Kurie, diesem Beschlusse ohne weitere Diskussion beistimmen will? Wenn irgend Jemand dagegen etwas zu erinnern findet, so bitte ich, sich zum Wort zu melden. Da dies nicht geschieht, so nehme ich an, die Versammlung sey dem Antrage der Abtheilung einstimmig beigetreten. Wir fahren nun fort in der gestern abgebrochenen Berathung.

Abg. Rasch stellt das Amendement:

„daß die ständische Deputation für das Staats-Schuldenwesen wegfalle und deren Function auf eine vom Vereinigten Landtage in gewöhnlicher Art zu ernennende Abtheilung übergehe."

Abg. Frhr. v. Manteuffel II.: Meine Herren! Ich vermisse in dem Gutachten der Abtheilung die Aufstellung und Beantwortung der Frage, die ich für eine wesentliche halte. Diese Frage geht dahin: welcher Natur ist das Gesetz vom 3. Februar 1847, gegen welches jetzt petitionirt, welches also gewissermaßen getadelt werden soll. Ich muß die Frage dahin beantworten, daß es ein organisches Staatsgesetz sey, und ich muß hinzufügen, daß ich mir bei einem derartigen Gesetze Rechts-Begründungen und in Folge davon Rechts-Verletzungen nicht füglich denken kann. Ich frage, wo waren die Rechts-Begründungen vor den Gesetzen von 1815, 1820 und 1823? Ich frage, wo würden wir hinkommen, wollten wir von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt zurückgehen an den Faden dieser angeblichen Rechte? Wir würden hinkommen in das Mittelalter und würden uns von den jetzigen zeitgemäßen Institutionen wesentlich entfernen. (Murren.)

Marschall: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Frhr. v. Manteuffel II.: Wenn daher eine Kritik dieses Gesetzes ausgeübt werden soll, wozu ich die hohe Versammlung für völlig berechtigt erachte, so glaube ich, daß die Kritik gestützt werden muß auf die Zweckmäßigkeit dieser jetzigen Gesetze. Diese Zweckmäßigkeit der Gesetze betrachte ich nach zwei Seiten hin, insofern sie an und für sich in ihrer jetzigen Form konsequent sind, und insofern sie etwas erreichen wollen, was zeitgemäß ist und uns noth thut. Bezüglich der inneren Konsequenz, stehen jetzt zwei Punkte hier zur Diskussion; es ist der Antrag die Periodizität zu erbitten und die Ausschüsse zu verbitten. Die Periodizität zu erbitten, halte ich nicht für erforderlich, um die Konsequenzen der jetzigen Gesetze herzustellen. Die Stände des Gesetzes vom 3. Februar haben zwei Functionen, die Function der Begutachtung und die Function der Bewilligung. Daß zu der einen oder der anderen Function eine Periodizität nöthig sey, kann ich nicht finden. Ich kann nicht absehen, daß immer nur in einer bestimmten Reihe von Jahren der Fall eintreten solle, daß eine Bewilligung erfolgen solle, oder daß die Krone ein Gutachten der hohen Versammlung verlange. Die Krone kann das Gutachten im nächsten Jahr, sie kann es in einem späteren Zeitpunkte verlangen. Darum kann ich mich einer Bitte nicht anschließen, welche auf die Periodizität hinzielt. Dagegen bin ich allerdings der Ansicht, daß die Ausschüsse zur Herstellung der Konsequenz des Gesetzes aus demselben entfernt werden müssen. Ich nehme den einen Grund daher, eben weil diese Ausschüsse periodisch sind und ich nach meiner Ueberzeugung eine Periodizität nicht für erforderlich erachte. Ich nehme aber einen anderen Grund daher, weil die Ausschüsse im Wesentlichen von der Gliederung abweichen, welche die hohe Versammlung als Vereinigter Landtag erhalten hat, nämlich von der Gliederung in zwei Kurien. Ich glaube, daß es nicht füglich möglich ist, ein Organ hinzustellen als Vertreter dieser hohen Versammlung, welches später in einer Kurie verhandelt, während, so lange die Versammlung selbst hier ist, in zwei Kurien verhandelt wird. Ich werde deshalb meinerseits der Bitte beitreten, welche darauf gerichtet ist, diese Ausschüsse zu beseitigen.

Es bleibt mir noch der letzte Punkt übrig, inwiefern die vorliegende ständische Gesetzgebung, wenn die innere Konsequenz hergestellt ist, dann eine zeitgemäße sey. Es ist gestern von einem verehrten Redner von dieser Stelle hier gesagt worden, der Kampf muß ein ehrlicher seyn. Meine Herren! Ich bin hiermit vollständig einverstanden, und unter einem ehrlichen Kampfe verstehe ich einen offenen Kampf. Ich glaube deshalb, daß auch meine Pflicht gebietet, mich hier offen auszusprechen. Ein anderer geehrter Redner vom gestrigen Tage hat eben so offen erklärt, er könne die rechtliche Begründung zur periodischen Wiederkehr des Landtags allerdings nur in der einen früheren Vorschrift finden, die dahin gehe, daß jährlich Rechnung gelegt werden solle. Derselbe Herr Redner hat aber von diesem Platze hinzugefügt, wie ich anerkenne, offen: wenn nur dies eine Recht da wäre, dann würden sich die übrigen Rechte finden. Meine Herren! Ich erkläre Ihnen offen, ich mag diese Rechte nicht finden, ich will verbleiben ein berathender, ein bewilligender Stand, aber nicht ein Stand, der auch nur einen Schritt höher steht.

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Vincke hat eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Der verehrte Redner, dessen Offenheit ich alle Gerechtigkeit widerfahren lasse, hat eine Bemerkung gemacht, die ich nur wohl auf meine Person beziehen kann; er hat nämlich gesagt, daß einer der Redner vor ihm, worin ich mich zu erkennen glaube, bemerkt habe, daß er die Periodizität als rechtlich begründet nur so weit deduziren könne, als der Vereinigte Landtag alljährlich zur Abnahme der Rechnung zusammenkommen müsse, daß sich übrigens dann die übrigen von selbst finden würden. Zu dieser Bemerkung muß ich mich vollständig bekennen; ich habe sie aber nicht in dem Sinne verstanden, den mir der verehrte Redner untergelegt hat. Ich will mich mit derselben Offenheit, wie er gethan hat, hier erklären. Ich gehöre keineswegs zu denen, welche unbedingt die Rechte des Vereinigten Landtages auf diejenigen beschränkt sehen möchten, welche aus den Gesetzen, sey es aus dem Patent vom 3. Februar, sey es aus früheren Gesetzen, abgeleitet werden. Ich bin der Ansicht, daß es unmöglich ist, in die Zukunft zu schauen und alles das vorauszusehen und zu fordern, was vielleicht für unsere Nachkommen wünschenswerth seyn mag, und ich habe die Ueberzeugung, daß unsere Monarchen, wie sie es in der Vergangenheit gethan, auch späterhin das Zeitgemäße und Nothwendige erkennen und sich ihm nicht widersetzen werden. Das ist meine Ueberzeugung für die Zukunft. Wenn ich aber gestern von Rechten gesprochen habe, die sich finden werden, dann habe ich an die Rechte gedacht, welche dem jetzigen Vereinigten Landtage für sein gegenwärtiges Zusammenseyn zustehen, und wenn ich gesagt habe, daß ich eine rechtliche Nothwendigkeit der Periodizität nur in der Ablage der Rechnung finden könne, es würden sich dann die übrigen Rechte schon finden, so habe ich die jetzt bestehenden gemeint, d. h. die Rechte, die der geehrte Redner selbst in Anspruch nimmt, das Recht, Propositionen zu begutachten, über Anleihen und Steuern zu beschließen und ein sehr wesentliches Recht, das der Herr Redner mit Stillschweigen überging, das Petitionsrecht.

Abg. von Schadow: Obgleich ein großer Redner der Fraction der 138 noch vor kurzem das als bedenklich bezeichnete, was uns in hastiger Eile von dem Standpunkte des 3. Februar entfernte, so befinden wir uns nichtsdestoweniger heute in einer heftigen Diskussion hierüber. Eine mäßige konservative Meinungs-Aeußerung läuft Gefahr, als retrograd bezeichnet zu werden. Wenn aber ein Sinn in die Bezeichnung „konservativ" und in den Gegensatz „fortschreitend".... (Viele Stimmen: Nicht ablesen!) gelegt werden soll, so kann es vernünftigerweise nur der seyn, daß man das Gute konservire und das minder Gute oder Schlechte rechtzeitig bessere, daß man mithin fortschreiten will. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß alle Angriffe.... (Der vorige Ruf: Nicht ablesen, wird immer lauter. Pause). Ich will mich nur ein bischen besinnen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß alle Angriffe, welche auf das Gesetz vom 3. Februar gemacht worden sind, aus dem reinsten Patriotismus hervorgehen, erlaube ich mir doch die Frage: Haben wir bisher Gelegenheit gehabt, diese Gesetzgebung zu prüfen, eine Erfahrung darin zu machen?.... (Nochmaliger ungestümerer

Ruf auf Unterlassung des Ablesens). Bewährt sie sich in der Praxis.... (Derselbe Ruf wird immer heftiger).

Abg. Frh. von Vincke: Das Geschäfts-Reglement gestattet nicht, die Reden abzulesen. (Abg. von Schadow verläßt die Rednerbühne).

Abg. v. Saucken: Meine Herren! Nachdem einige 30 Redner hier gestanden, unter denen Männer mit beredter Zunge und klarem Geiste gesprochen haben, gehört wirklich einige Ueberwindung dazu, wenn man, will man nicht wiederholen, es noch wagt, etwas in der Sache zu sprechen. Ich will nur drei Punkte kurz berühren. Erstens den Rechtsgrund, zweitens die Bedenken, die dagegen erhoben werden, und drittens, inwiefern die Nützlichkeit gebietet, den Rechtsgrund fester zu halten, und die Anträge darauf zu gründen. Den ersten Grund, den Rechtsgrund betreffend, so muß ich gestehen, daß die vielleicht sehr gelehrte Auseinandersetzung des Herrn Ministers der Gesetzgebung für mich als Laien keine überzeugende Kraft gehabt hat. Ich stehe noch heute in dem festen Glauben, daß die Rechte für die Stände noch so feststehen, wie der Abg. aus Prenzlau dies ausgedrückt hat; ich stehe in dem Glauben, daß alle Punkte der Gesetzgebung von 1820, auf denen das neue Gesetz vom 3. Febr. d. J. gegründet ist, und das, wie der König Selbst sagt, nur den Fortbau bildet, daß, sage ich, alle Punkte, welche nicht durch das neue Gesetz aufgehoben sind, fortbestehen. Ich bin also der Ansicht, wie dies auch in anderen Fällen stattfindet, daß überall, wo ein neues Gesetz ein anderes aufheben, ergänzen und deklariren soll, in der Regel dabei steht: Alle anderen Bestimmungen sind aufgehoben. Dies fehlt in dem Patente, und deshalb schließe ich mich dem Amendement, mit Ausnahme vielleicht weniger Abänderungen in der Form, dem Antrage des Abgeordneten aus Westfalen an. Nun komme ich zu den Bedenken, welche von vier Rednern aus der Mark Brandenburg aufgestellt worden sind. Diese Herren stehen in der Stellung als Abgeordnete, bekleiden aber auch zugleich hohe Aemter im Staate. Ich gebe zu, daß sie in dieser Beziehung vielseitigere Ansichten haben, als ich, der ich nichts bin, als ein einfacher Volksvertreter. (Bravo). In dieser Beziehung habe ich ganz andere Ansicht von der Sache. Ich erkenne mit ihnen an, was unser verehrter König dem Volke gegeben hat, ich erkenne an, daß er den in Seinem Herzen Jahre lang getragenen Gedanken jetzt zur Ausführung gebracht hat, Sein Volk fortzuführen in jeglicher Art der Entwickelung und den Bau segensreich fortzuführen; aber, meine Herren, ich betrachte dies nicht als eine Gabe, als ein Almosen, was Er hingegeben hat. Nein, Er hat einen ganz anderen Zweck gehabt, Er hat einen Bau gründen wollen, wo Jeder aus Seinem Volke künftig ruhig und behaglich wohnen könne, einen Bau, geschirmt von der schönen erhabenen Kuppel, die der König Selbst ist.

Einen solchen Bau wollte Er gründen. Den Bau mit auszuführen, hat Er ausdrücklich uns geboten. Meine Herren, ich sehe jetzt in dem uns Gegebenen das herrliche Material; erlauben Sie mir, bildlich zu sprechen. Ich sehe die schönen Quadsteine auf die Erde gelegt, ich sehe die himmelanstrebenden Säulen, die das Dach tragen sollen; wir sollen sie fügen zu einem festen Bau, der unerschütterlich steht, für alle Zeit, für Kinder und Kindeskinder, im Glanze Preußens Aar tragend. Ich finde aber und Viele in dieser Versammlung mit mir, daß der Mörtel fehlt, der diese Steine festbinden soll; dies ist der Rechts-Boden. Dieser muß erhalten werden, und das Vertrauen auf die Gesetze muß einem Volke vor Allem festgegründet seyn. Diesen Mörtel zuzufügen, halte ich nun für die erste Pflicht von uns, und ich muß gestehen, wenn ich auch alle mögliche Rücksicht, auch die zarteste für meinen König, bei Jedem ehre und selbst bewahre, so würde ich es ohne tiefe Beschämung, ohne innere Zerrüttung nicht im Stande sey, vor ihn zu treten, wenn ich nicht gesagt hätte: zu dem Bau, den du beginnen willst, den auszuführen du uns berufen hast, zu dem fehlt noch dies, fehlt noch jenes, was wir bedürfen, um dem Bau eben den Halt zu geben, den Du König in Deiner weisen väterlichen Gesinnung für das Wohl Deines Volkes ihm hast geben wollen. (Vielstimmiger Bravoruf).

Meine Herren! Ich möchte jetzt auch noch auf den Nützlichkeitspunkt übergehen, den ich hier noch zu erörtern für wichtig halte. Wir sehen hier die ernannten Räthe der Krone gegenüber den gebornen Räthe der Krone, wie Se. Majestät der König selbst seine Stände genannt. Die Ersten stehen auf der Höhe der Gesellschaft, durch Geschäfte überladen, in einem Umgangskreise, der sie trennt von dem Volke, in der Regel nur mit denen in Berührung, die etwas wünschen oder begehren, also weniger auch, bei vielem Scharfsinn, geeignet, des Volkes innerstes Leben zu erkennen. Aber diese hohe Versammlung, hervorgegangen aus dem Volke, mit ihm fühlend, mit ihm duldend, mit ihm fürchtend, mit ihm hoffend, geht sie bis in die tiefsten Nüancen des innersten Volkslebens hinein. Eine solche Versammlung, meine Herren, ist nothwendig, um die Räthe der Krone zu stützen und zu leiten in der Verwaltung des Landes. Frühere Zeiten, und auch die neueren, haben bewiesen, daß in der isolirten Stellung der Beamten der Krone die Gesetze, die sie erlassen, und die das Volk berühren, so nützlich sie auch für dasselbe gehalten und in der Absicht, in der sie gegeben wurden, es bestimmt lag, nicht vom Lande so erkannt: ja geradezu als nachtheilig zurückgewiesen sind. Meine Herren! Eine solche Unterstützung den Räthen der Krone angedeihen zu lassen, daß Aehnliches nicht mehr vorkommt, ist unsere Pflicht, und indem wir um öftere Wiederkehr bitten, führen wir den Nutzen herbei. Wir müssen oft, und ich möchte sagen, es kann kaum zu oft seyn, daß sie uns gegenübersitzen und erfahren, was das Volk wünscht, was das Volk bedarf. Hier, muß ich sagen, ist auch der Punkt, wo ich glaube, daß die Ausschüsse am allerwenigsten nützlich Platz greifen können. Wenn ein Gesetz zur Berathung vorgelegt, wenn am Ende unser Beirath gehört werden soll, wenn besondere Verhältnisse zu berathen sind, so frage ich Sie, meine Herren, wenn Sie aus einem Stande, wie aus den Landgemeinden zwei, aus den Städten vier, aus dem Stande der Ritterschaft sechs Personen wählen sollen, wie wollen Sie wählen, wenn Sie gar nicht einmal wissen, welche Gegenstände denselben vorgelegt werden? Ist es ein Strafgesetz-Entwurf oder etwas dem Aehnliches, so werden Sie andere Personen wählen, als wenn die Vorlage Uferbauten oder andere Gegenstände betrifft. Ich frage, ob den Räthen der Krone selbst eine so schwache Vertretung des Volkes wünschenswerth seyn kann, wo es unmöglich, ganz unmöglich ist — denn in einem einzelnen Menschen liegt nicht die Kenntniß von allen — daß sie richtig erfahren können, was das Volk will, was das Volk bedarf, und, meine Herren, gerade in der ruhigen Zeit, in der wir uns befinden, in einer solchen Zeit ist es wichtig, daß die Verhältnisse fest geregelt werden. Wir wissen nicht, ob nicht bald vielleicht bewegte Zeiten eintreten. Andere Völker ertrotzen in unruhigen Zeiten ihre Rechte, das wollen aber Preußen nicht. Kommen solche Zeiten, dann kennt Preußen nur den einen Stolz, sich um seinen König zu schaaren und die Ehre des Vaterlandes fest zu bewahren. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, lassen Sie sich nicht durch die Bedenken bestimmen, es könnte den König verletzen. Wir wollen ja nicht etwas haben, wir wollen nicht neue Rechte haben, nachdem er vermehrte gegeben hat, wir wollen nicht sagen, gib uns noch mehr, nein! wir wollen nur sagen: dies ist nothwendig, um zusammenfügen, um Deinen Willen erfüllen, um fortbauen zu können an dem, was Du begründet hast und was Du vollenden mögest zum Segen Deines Landes. (Bravoruf.)

Abg. v. Finkenstein: Es scheint wirklich nothwendig zu seyn, daß, wenn man auf diesen Rednerstuhl tritt, man zuerst von seiner persönlichen Stellung sprechen muß. Ich sage also ganz kurz, daß ich weder zu der Partei, die im englischen, noch zu der gehöre, welche im russischen Hause zusammenkommt. Ich bin niemals in einer von beiden gewesen, ich bin, seit ich den Freiheitskrieg mitgemacht habe, kein Staatsbeamter gewesen — ich war damals Lieutenant, habe später nicht dem Staate gedient. — Ich erwarte auch nichts weiter von dem Staate, als den allgemeinen Schutz und die allgemeinen Segnungen, die man unter einer guten Regierung hat. Auch haben mir weder die höchsten, noch die weniger hohen Räthe der Krone besondere Mittheilungen gemacht, wie wir gehört haben, daß es Anderen geschehen ist — aus dem Grunde, weil ich sie nicht verlangt, nicht darum gebeten habe. — Es sey also nach dieser Vorausschickung mir erlaubt, meine Meinung vollkommen unbefangen über die Frage auszusprechen, die jetzt vorliegt, — über die Bitte um periodische Wiederkehr des Landtags. Es ist sehr viel gesprochen und sehr viel von dem Rechtsboden angeführt worden, auf dem wir stehen, auf welchem wir diese Bitte thun sollen. Allerdings glaube ich, daß wenn wir eine solche Frage, eine solche Bitte an den König richten wollen, wir auf einem sehr festen, gesunden und naturwüchsigen Rechtsboden stehen. Dieser ist nämlich das alte deutsche Recht, die uns angeborene deutsche Gesinnung, deutsche Sitte, deutsche Zucht und der Wille Sr. Maj., der auf diesem deutschen Rechtsboden unsere neue Verfassung gründen will. Ich halte dafür, daß, wenn es nothwendig ist, Se. Maj. um periodische Wiederkehr des Landtags zu bitten, so stehen wir auf einem vollkommen guten Rechtsboden. Dieser Rechtsboden aber, der hier so viel angeführt worden ist, soll aus den früheren Gesetzen, mit denen die jetzt erlassenen nicht übereinstimmen, bestehen. Ich halte diesen Rechtsboden für höchst prekär, oder, geradezu gesagt, für ganz nichtig, und das, was darüber hier gesagt ist, für einen juridischen Schulstreit, in welchen ich mich nicht weiter mischen kann und mischen will. Ich erinnere dabei an ein Wort, welches Se. Maj. uns in Seiner Thronrede zugerufen hat, und welches ich so frei seyn werde, abzulesen. Er hat nämlich uns Ständen von dieser Stelle gesagt: Das aber ist ihr Beruf nicht, „Meinungen zu repräsentiren", Zeit- und Schul-Meinungen zur Geltung bringen zu sollen. „Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Konflikten mit der Krone." — Ueberhaupt schließe ich mich dem Antrage, den ein geehrter Redner aus Preußen gemacht hat, dahin an, daß wir diese allgemeine Frage, ob wir um periodische Einberufung des Allgemeinen Landtags bitten wollen, zuerst vornehmen und sie ihrer inneren Natur nach, aus Gründen der Nützlichkeit und politischen Rücksicht, bejahen, die Rechtsfrage aber, wie sie von dem Ausschuß behandelt ist, nicht einmal als Motiv anführen. Ich würde in Verlegenheit gerathen, wenn ich über die Rechtsfrage abstimmen sollte. Ich glaube, wir haben das Recht, darum zu bitten, aber nicht das Recht, was hier angeführt ist.

Was das Materielle der Sache anbetrifft, diese periodische Wiederkehr des Landtages, so glaube ich wohl, daß sie in der Nothwendigkeit der Sache beruht, und ich bin im Ganzen dafür und werde dafür stimmen. Hingegen kann ich auch nicht ableugnen, daß dies ein ungeheurer Fortschritt auf der Entwickelung der konstitutionellen Bahn ist. Haben wir erst periodische Landtage, so wird unmittelbar, wie einer von den Rednern (nicht aus Westfalen, sondern aus einer andern Provinz) gesagt hat, noch vieles Andere darauf folgen. Ob es für uns gerade so sehr glücklich und wünschenswerth sey, diese fortwährende Unruhe und Aufregung des konstitutionellen Staates auch in unserem Lande einzuführen, das überlasse ich eines Jeden Liebe und Ansicht. Ich halte aber offenbar die Meinung derjenigen, die jetzt Se. Majestät in diesem Augenblick nicht drängen wollen, für sehr wohl begründet. Es ist freilich bereits jetzt 37 Jahre her, daß in unseren Gesetzen von des hochseligen Königs Majestät zuerst von Reichsständen gesprochen ist. Wir können also freilich nicht sagen, daß damit gerade im Sturmschritt vorgegangen sey, wenn wir erst nach 37 Jahren die jetzige Erfüllung haben. Das ist aber gar wohl zu bedenken, daß die Fortschritte, die wir dazu gemacht haben, erst seit der Regierung unseres jetzt regierenden Königs Majestät gethan sind. Unseres Königs Majestät hat unter dem vorigen Könige Landstände eingeführt im Jahre 1823. Wie sehr aber dieses Institut eingeschlafen war und immer weniger und weniger Theilnahme fand, das wissen wir, die wir den Landtagen beigewohnt haben, wohl am besten. Erst unter des jetzt regierenden Königs Majestät ist wieder ein neues Leben in diese Landtage gekommen, und es ist beinahe kein Jahr verflossen, das nicht ein großes Zugeständniß und einen ganz bedeutenden Fortschritt auf der Bahn der Verfassung gebracht hätte.

Ich bin Einer von den glücklichen Leuten, die ein vollkommenes Vertrauen in des Königs Majestät und Seine Regierung haben und die also glauben, daß auch der König und Seine Regierung auf der angefangenen Bahn wohl fortschreiten werden. Ich kann mich aber freilich auch nicht anders überzeugen, als daß auf dem Punkte, auf dem wir jetzt stehen, eine periodische Wiederkehr der Landtage wohl zu wünschen sey. Ich stimme aber ganz und gar gegen den Ausschuß, wenn er wirkliche Rechte geltend machen will, wohl aber für periodische Wiederkehr des Landtags und dafür, daß die Ausschüsse wegfallen mögen.

Marschall: Der Herr Abg. v. Massow wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abg. v. Massow: In Beziehung auf das, was die beiden geehrten Redner, die wir zuletzt gehört haben, hinsichtlich der Königl. Beamten, die sich in dieser Versammlung befinden, und insbesondere hinsichtlich der Königl. Beamten aus der Provinz Brandenburg, zu denen zu gehören ich die Ehre habe, geäußert haben, richte ich hier die Bitte an die hohe Versammlung, ja, ich möchte mehr sagen, ich nehme die Gerechtigkeit der hohen Versammlung dafür in Anspruch, daß man uns zutraue, daß wir hier nach unserem Gewissen und unserer Ueberzeugung reden, und daß keine andere Rücksicht uns bestimme, etwas zu sagen oder für etwas zu stimmen.

Abg. Graf von Merveldt stellt folgendes Amendement:

„Die hohe Versammlung möge beschließen, unter Darlegung ihres ehrfurchtsvollen Dankes für die in der Königl. Botschaft vom 22. April d. J. Allergnädigst ertheilte Zusicherung einer Wiederberufung des Vereinigten Landtages innerhalb der nächsten vier Jahre, Sr. Majestät die in unserer Mitte und in der Nation erwachten ferneren Wünsche nicht verhehlen zu dürfen, daß außer denen dem Vereinigten Landtage ausschließlich beigelegten Attributen auch das zur Zeit noch gleichmäßig den ständischen Ausschüssen bewilligte Recht des Beirathes der Krone, wenigstens in allen wichtigeren Angelegenheiten, zunächst nur jener ausgedehnteren Landes-Vertretung vorbehalten bleibe, wie solche Se. Majestät der König durch den Vereinigten Landtag gegenwärtig ins Leben gerufen haben oder im Laufe der Zeit und der Erfahrung in Höchstihrer Weisheit weiter fortzubilden geruhen werden."

Marschall: Habe ich richtig verstanden, so geht das Amendement auf die Bitte um Periodizität von 4 zu 4 Jahren und Uebertragung der jetzt den Ausschüssen zustehenden Befugnisse auf den Vereinigten Landtag.

Abg. Graf von Merveldt: Das Amendement ist gerade so, wie ich es vorgelegt habe.

Marschall: Ich muß fragen, ob das Amendement Unterstützung findet. Wenn dieser Auszug, den ich gegeben habe, nicht genügt, so will ich fragen, ob das Vorgelesene unterstützt wird. Die dasselbe unterstützen, bitte ich, aufzustehen. (Findet keine Unterstützung.)

Abg. Mohr: Meine Herren! Nach der bisherigen Diskussion und nachdem das zuletzt vorgeschlagene Amendement keine Unterstützung gefunden hat, stehen wir nun vor 5 Vorschlägen. Der erste ist das Gutachten der Abtheilung, der zweite das Amendement des verehrten Mitgliedes aus Schlesien, welches gestern zuerst gesprochen hat, der dritte das Amendement des verehrten Mitgliedes aus Westfalen; sodann kommt ein anderes Amendement, welches uns ebenfalls aus Westfalen zugekommen ist, und das ungeachtet der angekündigten Freundschaft mit dem vorhergehenden diese Freundschaft doch nicht an sich trägt; endlich das Amendement, welches der Herr Abg. Rasch heute vorgebracht hat. Unter diesen 5 Vorschlägen, meine Herren, haben wir also zu wählen, nur drei Redner, wovon zwei heute und einer gestern, haben sich aus diesem Kreise entfernt. Der gestrige ist derjenige, der uns einen Spiegel vorzeigen wollte, von dem er selbst sagte, daß er uns nicht gefallen würde. Meine Herren! Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich den geehrten Redner versichere, daß er uns auch wirklich nicht gefallen hat (Heiterkeit), eben so wenig wie seine Lehre. (Abermalige Heiterkeit. Mehrere Stimmen: Brave!) Meine Herren! Was mich betrifft, so schließe ich mich mit der vollsten Ueberzeugung dem Amendement des geehrten Mitgliedes von Westfalen, Herrn v. Vincke, an, nicht nur weil dasselbe der Deklaration der 139 — nicht der 137 und nicht der 138 — (Heiterkeit) der ich von Anfang an mit der ganzen Wärme und Aufrichtigkeit meiner Seele beigetreten bin, nicht nur, sage ich, weil es dieser Deklaration nicht widerspricht, sondern weil es auf der einen Seite die Rechte des Volkes wahrt und auf der andern Seite die Ehrfurcht bekundet, welche wir dem Könige schuldig sind. Als ich Kenntniß bekam von diesem Amendement, meine Herren, da hegte ich die Hoffnung, dasselbe würde allgemeinen Anklang in dieser hohen Versammlung finden. Ich hegte diese Hoffnung, weil ich nicht glaubte, daß es irgend Jemanden unter uns gäbe, der den Rechten, den Verfassungs-Rechten des Volkes, etwas vergeben möchte, der da glauben könnte, daß es nöthig sey, daß es verlangt würde, irgend etwas diesen Rechten zu vergeben, ohne der Treue und der Ehrerbietung gegen den König etwas zu entschlagen. Diese Hoffnung, meine Herren, nach dem, was ich gestern und was ich heute von dieser Stelle vernommen habe, diese Hoffnung hege ich nicht mehr. Könnte ich aber noch glauben, daß der lebhafte

Gedanke an die Gefahr, welche für Volk und Dynastie entstehen müßte, wenn bei jedem Thronwechsel die Rechte, die Verfassungsrechte, die unter dem hohen Vorgänger zu Stande gekommen sind, in Frage gestellt würden, könnte ich glauben, daß dieser lebhafte Gedanke an die Gefahr die Ansicht derjenigen verehrten Mitglieder erschüttern könnte, welche uns ausschließlich auf den Standpunkt der erneuerten Bitte stellen möchten, alsdann, meine Herren, wüßte ich, was ich thäte. Meine Herren! Ich würde Ihnen den 20. Juni des Jahres 1843 ins Gedächtniß zurückrufen. Der 20. Juni 1843, meine Herren, war ein großer Tag für die Rheinprovinz, und er ist auf dem Wege, es für ganz Preußen zu werden. Er war groß durch die Einstimmigkeit des damals gefaßten Beschlusses, die Herren aus der Rheinprovinz, auch die übrigen Herren werden es wissen — die Verwerfung der Strafprozeß-Ordnung! (Vermischte Kundgebung von Beifall und Mißfallen.) Ich würde Sie bitten, meine Herren, ich würde Sie beschwören, durch ihren einstimmigen Beitritt zu dem Amendement des verehrten Mitgliedes aus Westfalen den heutigen Tag, den 1. Juni 1847, zu einem noch größeren Tage zu machen, zu einem großen Tage für Preußen und somit zu einem großen Tage für das gesammte deutsche Vaterland. Aber so wie die Sachen stehen, darf ich dieses nicht hoffen, sondern ich muß mich auf die Hoffnung beschränken, daß der Kern der 139 wenigstens hinreichend anwachse, um zur Majorität zu gelangen, auf daß unsere Nachkommen dieses Tages mit Dankbarkeit gedenken mögen. Die gewichtigen Stimmen, welche bereits ihren Beitritt zu der Deklaration der 139 und zu dem darauf beruhenden Amendement gegeben haben, rechtfertigen die Hoffnung, daß dieses geschehen werde, und an diese Hoffnung, meine Herren, knüpfen sich andere schöne Hoffnungen, deren Verwirklichung in der Hand des erhabenen Fürsten liegt, dem die Vorsehung die Geschicke unseres theuren Vaterlandes anvertraut hat. (Vielfaches Bravo.)

Marschall: Herr Abgeordneter von Manteuffel I. will eine persönliche Bemerkung machen.

Abgeordn. von Manteuffel I.: Nur zwei Worte. Es ist gesagt worden, ich hätte gestern die hohe Versammlung belehren wollen; mir ist das nicht eingefallen, ich habe nur das aussprechen wollen, was ich nach meiner Ueberzeugung für wahr halte. Das habe ich, meiner Pflicht gemäß, aussprechen wollen und habe mir dabei nicht verhehlt, daß es nicht Allen gefallen würde, und ich unterwerfe mich diesem Schicksale willig.

Abgeordn. Frhr. von Waldbott: Ich wollte mir erlauben, den vorigen geehrten Redner, weil es von der größten Nothwendigkeit ist, daß der Protokollführer richtig versteht, zu fragen, ob ich ihn richtig verstanden habe, indem er gesagt hat, er habe geglaubt, daß es Niemanden in der Versammlung gäbe, der Rechte vergeben wolle, und er habe diese Hoffnung nicht mehr. Ich für meine Person hege diese Hoffnung allerdings noch, daß Keiner Rechte, die er als solche erkennt, vergeben wird. Eine andere Frage ist, ob das, was der vorige Redner als ein Recht erkannt hat, auch von Anderen als ein Recht erkannt wird. (Einige Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. Mohr: Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Abgeordneten vor mir zu entgegnen, daß ich nicht gesagt habe, er habe uns belehren wollen, sondern ich habe nur gesagt, daß seine Lehre oder Doktrin uns nicht gefallen habe.

Abgeordn. Aldenhoven: Als unser Volk nach langer denn 30jährigem Harren auf die Erfüllung der heißerkämpften Verheißungen seine Abgeordneten hier in der Hauptstadt sich versammeln sah, konnte bei ihm kein Zweifel übrig bleiben, daß es nunmehr außer der Macht sterblicher Menschen liegt, der Wahrheit und dem Rechte Anerkennung zu versagen. Meine Herren! Es gibt eine Macht der Dinge, die stärker ist, als die Gewalt der Menschen, und von der Weltordnung geboten, wird ein Volk seinen Entwickelungsgang gehen, ob durch Paragraphen unterstützt oder einzig und allein gestützt auf das ewige, unveräußerliche Recht. Von diesem Standpunkte aus betrachte ich die Erklärung des Herrn Justizministers. Dennoch halte ich es für meine Pflicht, offen auszusprechen, daß, wenn auch mit juristischen Deductionen die alten uns heiligen Gesetze so oder so zu deuten, die Möglichkeit vorhanden ist, im Volke die feste Ueberzeugung ihrer fortwährenden Rechtsgültigkeit lebt, und daß davon das Volk nicht ablassen wird, weil es darin den gesetzlichen Anhaltpunkt seines Rechtes erkennt. Aus diesem Grunde erkläre ich mich für das Amendement des Abgeordneten aus Westfalen.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Ich will mich nicht bemühen, die verschiedenen Rechtsboden, auf denen sich Jeder von uns zu befinden glaubt, in Bezug auf ihre Solidität zu untersuchen; ich glaube aber, aus der Debatte und aus Allem, was ich von der Verhandlung über die uns vorliegende Frage gehört habe, hat sich herausgestellt, daß eine verschiedene Auffassung und Deutung der älteren ständischen Gesetzgebung möglich und faktisch vorhanden war, nicht blos unter Laien, sondern auch unter gewiegten Juristen, und daß sehr fraglich ist, was ein Gerichtshof, wenn einem solchen diese Frage vorläge, entscheiden würde; unter solchen Umständen geben allgemeine Rechtsregeln das Auskunftsmittel der Declaration. Diese Declaration ist uns implicite geworden durch das Patent vom 3. Februar d. J., dadurch hat der König dahin deklarirt, daß die allgemeinen Versprechen der früheren Gesetze keine anderen gewesen seyen, als diejenigen, welche das jetzige Gesetz erfüllt. Es zeigt sich, daß diese Declaration von einem Theile der Versammlung für unrichtig gehalten wird; das ist aber ein Schicksal, welches sie mit jeder Declaration theilt. Jede Declaration wird von demjenigen Theile, dessen Meinung sie nicht bestätigt, für unrichtig gehalten werden, oder es müßte die frühere Ueberzeugung nicht eine aufrichtige gewesen seyn. Es fragt sich nur, wer das Recht hat, eine authentische, rechtsverbindliche Declaration zu geben. Meines Erachtens nur der König, und diese Ueberzeugung liegt auch, wie ich glaube, im Rechtsbewußtseyn unseres Volkes. Denn wenn gestern ein Herr Abgeordneter aus Königsberg die Ansicht ausgesprochen hat, es habe sich ein dumpfes Mißvergnügen in der Volksstimmung gezeigt bei der Bekanntmachung des Patents vom 3. Februar, so muß ich dagegen erwiedern, daß ich die Majorität des preußischen Volkes nicht repräsentirt finde in den Versammlungen auf dem Böttchershöfchen — (Murren.) ich kann in unartikulirten Lauten keine Widerlegung dessen finden, was ich angeführt —, eben so wenig in den Federkielen der Zeitungskorrespondenten, auch nicht einmal in einer Fraction der Bevölkerung größerer Provinzialstände. Es ist schwer, die Volksmeinung zu erkennen; ich glaube, sie an einigen Orten der mittleren Provinzen erkannt zu haben, und diese ist noch die alte preußische Volksmeinung, der ein Königswort mehr gilt, als alles Deuten und Drehen an dem Buchstaben der Gesetze. (Einige Stimmen: Bravo.)

Es ist gestern eine Parallele gezogen worden zwischen der Art, wie das englische Volk im Jahre 1688, nach der Vertreibung Jakobs II., seine Rechte zu wahren gewußt, und der Art, wie das preußische Volk jetzt seine Rechte zur Anerkennung bringen könne. Parallelen mit dem Auslande haben immer etwas Mißliches; es ist uns hier schon Rußland als Muster der religiösen Duldung aufgestellt, es sind uns die französischen und dänischen Finanzen als Vorbilder einer geordneten Verwaltung empfohlen worden. Um zurückzukommen auf das Jahr 1688 in England, so muß ich die hohe Versammlung, und namentlich einen geehrten Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden, um Nachsicht bitten, wenn ich hier wieder über ein Faktum spreche, was ich nicht selbst erlebt habe. Damals befand sich das englische Volk in einer andern Lage, als heutzutage das preußische; es war durch ein Jahrhundert von Revolution und Bürgerkrieg in die Lage gekommen, eine Krone vergeben zu können und Bedingungen daran zu knüpfen, die Wilhelm von Oranien annahm. Dagegen waren die preußischen Monarchen nicht von des Volkes, sondern von Gottes Gnaden im Besitze einer faktisch unbeschränkten Krone, von deren Rechten sie freiwillig einen Theil dem Volke verliehen haben, ein Beispiel, welches in der Geschichte selten ist. Ich will den Rechtspunkt verlassen und die Frage berühren, ob es nützlich und wünschenswerth sey, eine Veränderung in der Gesetzgebung, wie sie heute besteht, zu begehren oder zu beantragen. Ich schließe mich selbst der Ueberzeugung, die ich bei der Majorität der Versammlung voraussetze, an, daß die Periodizität zu einer wahren Lebensfähigkeit dieser Versammlung nothwendig ist; eine andere Frage ist aber, ob wir dies jetzt auch im Wege der Petition begehren wollen. Nachdem die Patente vom 3. Februar einmal emanirt worden sind, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen seyn kann, und daß es in unserer Stellung als Stände liegen kann, schon jetzt mit einer Petition auf Abänderung derselben hervorzutreten. Lassen wir wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen. Der König hat wiederholt gesagt, er wünsche nicht gedrängt und getrieben zu werden; ich frage aber die Versammlung, was thun wir anders, als daß wir ihn drängen und treiben, wenn wir jetzt schon dem Throne mit Bitten um Abänderung der Gesetzgebung nahen? Dem Gewicht dieser Betrachtung, bitte ich die hohe Versammlung, noch einen anderen Grund hinzuzufügen. Es ist gewiß bekannt, wie viele trübe Vorhersagungen seitens der Gegner unserer Verfassung daran geknüpft worden sind, daß das Gouvernement sich durch unsere Stände in eine Position gedrängt sehen werde, die es freiwillig einzunehmen nicht für gut befunden haben würde. Wenn ich aber auch nicht annehme, daß das Gouvernement sich drängen lassen werde, so glaube ich doch, daß es im Interesse desselben liegt, auch den allergeringsten Schein der Unfreiwilligkeit einer Konzession zu vermeiden, und daß es in unser Aller Interesse liege, den Feinden Preußens nicht die Freude zu gönnen, daß wir durch eine Petition, ein Votum, das wir als Vertreter von 16 Millionen Unterthanen einreichen, einen Schein von Unfreiwilligkeit auf eine solche Konzession werfen. Es ist gesagt worden, Se. Majestät der König und der Herr Landtags-Kommissar selbst haben auf den Weg der Petition hingewiesen; ich habe dies nicht anders verstanden, als daß, wie der König, so auch der Landtags-Kommissar nur diesen Weg als den gesetzlichen bezeichnet hat, den wir einschlagen könnten, sobald wir uns verletzt fühlten; daß es aber Sr. Majestät dem Könige und dem Gouvernement willkommen wäre, wenn wir von diesem Rechte Gebrauch machen, habe ich nicht entnehmen können. Wenn wir dies nun doch thun, so sollte man glauben, daß dringende Gründe vorhanden wären, daß eine Gefahr im Verzuge vorläge; davon kann ich mich aber nicht überzeugen. Die nächste Wiederkehr der Versammlung ist gesichert, und die Krone hat dadurch die schöne Stellung, daß sie vier Jahre oder auch während eines kürzeren Zeitraums in der Lage ist, vollkommen freiwillig und ungebeten die Initiative in dem ergreifen zu können, was jetzt gewünscht wird. Nun frage ich, ob dem Auslande gegenüber der Bau unserer Verfassung nicht fester dasteht, ob das Gefühl der Befriedigung auf allen Seiten im Inlande nicht ein höheres seyn wird, wenn uns ein solcher Fortbau der Verfassung durch die Initiative der Krone gegeben, als wenn er von uns begehrt wird. Findet es die Krone nicht für gut, die Initiative zu ergreifen, so ist keine Zeit verloren; der dritte Landtag wird nicht so schnell auf den zweiten folgen sollen, daß der König nicht Zeit hätte, auf eine desfallsige Petition zu antworten, die auf dem zweiten überreicht werden würde. Gestern hat ein Abgeordneter aus Preußen, wenn ich nicht irre, aus dem neustädter Kreise, eine Aeußerung gethan, die ich nur so auslegen konnte, als liege es in unserem Interesse, die Blume des Vertrauens, als ein Unkraut, welches uns hindert, den kahlen Rechtsboden in seiner ganzen Nacktheit zu sehen, auszureißen und bei Seite zu werfen. Ich sage mit Stolz, daß ich mich einer solchen Ansicht nicht anschließen kann. Wenn ich zehn Jahre rückwärts blicke und das, was im Jahre 1837 gesprochen und geschrieben wurde, mit dem vergleiche, was jetzt hier von den Stufen des Thrones dem ganzen Volke zugerufen wird, so glaube ich, haben wir vielen Grund zum Vertrauen in die Absichten Sr. Majestät. In diesem Vertrauen erlaube ich mir, der hohen Versammlung das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Westfalen, nicht das des Herrn Abgeordneten aus der Grafschaft Mark, sondern das des Herrn von Lilien zur Annahme zu empfehlen. (Einige Stimmen: Bravo!)

Abg. Sperling: Ich habe gestern allerdings von einer Mißstimmung des Volkes gesprochen. Zum Beweise dessen kann ich mich auf das Zeugniß eines Jeden berufen, der die Stimmung des Volkes auffassen will und kann. An die Versammlungen in Böttchers-Höfchen habe ich dabei nicht gedacht.

Ich bin selbst nicht Mitglied dieser Versammlung gewesen, ich weiß aber jedenfalls so viel von ihr, daß der geehrte Redner vor mir es sich hätte zur Ehre anrechnen können, wenn er zu ihr gehört hätte.

Abg. v. Bismark-Schönhausen: Das ist eine Ehre, auf die ich sehr gern verzichte.

Abg. v. Platen: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß irgend Jemand in der hohen Versammlung ist, der das, was ich gestern sagte, so hat verstehen können, wie der Abgeordnete der Ritterschaft aus Sachsen. Weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach habe ich die Gefühle des Vertrauens als eine tolle Blume oder gar als ein Unkraut bezeichnet. Ich habe im Gegentheil davon gesprochen, daß sowohl mich, wie einen Jeden dieser hohen Versammlung, die Gefühle der Pietät und des Vertrauens beseelen, daß daran zu zweifeln ich sogar Niemand gestatten könne, daß es aber hierauf bei Beschlüssen, die ich als Mandatar meiner Kommittenten fassen wolle, nicht ankommen könne, sondern daß in diesen Fällen das Rechtsbewußtseyn allein das Fundament meiner Handlungen bilden müsse. Da ich nur dieses und nichts Anderes gesagt habe, so stimmt die Behauptung des Redners aus der Provinz Sachsen mit meinen Worten nicht überein, und ich muß seine Behauptung, soweit sie mich betrifft, als nicht begründet hiernach auf das entschiedenste zurückweisen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Das geehrte Mitglied hat sich erlaubt, in seiner Rede Worte von mir anzuführen, zu dem augenscheinlichen Zwecke, um sie lächerlich zu machen. Darum werde ich mir eine persönliche Erläuterung vorbehalten. Ich muß bemerken, daß kein Mitglied das Recht hat, Worte von mir anzuführen, ohne meine Autorschaft dabei zu nennen.

Marschall: Ich muß zu bedenken geben, daß das Hin- und Herisprechen, daß eine solche Conversation die Würde der Versammlung gefährden kann, und wenn die persönlichen Bemerkungen, welche Mitglieder noch zu machen haben, nicht wirklich nöthig sind, so muß ich Sie bitten, auf das Wort zu verzichten.

Abg. von der Heydt: Es ist von dem Herrn Abg. der sächsischen Ritterschaft gesagt worden, daß in vielen Theilen des Landes des Königs Worte mehr gelten, als Deuteleien über behauptete Rechte. Wenn damit gesagt seyn soll, daß an anderen Orten des Königs Worte nicht so viel gelten, so bitte ich zu bedenken, warum dann auf die Deutung der Gesetze ein so großer Werth gelegt wird. Sind denn die Gesetze vom Jahre 1810, 1815 und 1820 nicht auch Königs-Worte? (Von mehreren Seiten Zustimmung.)

Abg. v. Bismark: (Es wird stürmisch zur Abstimmung gerufen).

Ich glaube, daß ich auf den persönlichen Angriff, den ich durch den Herrn Abg. aus Westfalen so eben erfahren habe, einige Worte zu meiner Vertheidigung anführen darf. Ich habe allerdings die Worte desselben, so viel ich mich erinnere, hauptsächlich aufgefaßt, aber keineswegs, um ihm damit einen Vorwurf zu machen, am allerwenigsten den der Konsequenz, den er schon gegen mich zurückgewiesen hat, sondern weil ich zur Unterstützung meiner Ansicht keine verehrten Worte finden konnte, als er sie gebrauchte, wenn Alles, was der geehrte Redner von dieser Tribüne ausspricht, sacro-sanct und unantastbar seyn soll und Niemand wieder darauf zurückkommen darf, so muß ich sagen, daß bei großer Fruchtbarkeit an umfangreichen Reden des geehrten Abgeordneten von Westfalen der Kreis, in welchem sich Andere zu bewegen hatten, sehr beschränkt werden wird.

Abg. Lensing: Meine Herren! Der geehrte Redner, der zuletzt vor mir gesprochen, hat bemerkt, daß es eine schwierige Sache sey, die Volksstimmung zu erkennen. Es mag zugestanden werden in Beziehung auf alle diejenigen, die in dem öffentlichen Leben eine Stellung einnehmen, die es mit sich bringt, daß sie niemals mit dem Volk in Berührung kommen. Es mag dies zugegeben werden in Beziehung auf die höchsten Beamten des Staats. Für diejenigen aber, die aus dem Volke selbst hervorgegangen sind, die tagtäglich mit ihm in Berührung stehen, tagtäglich Gelegenheit haben, die Aeußerung seiner Meinung und Gesinnungen kennen zu lernen, für diese gilt dies nicht, und da ich zu den Letzteren, also zu dem größten Theil der hier versammelten Abgeordneten, mich rechne, so meine ich, daß für sie eine Pflicht darin liegt, namentlich die höchsten Behörden des Staats, so viel an ihnen liegt, über die Gesinnung und Stimmung des Volks aufzuklären. Es wird also auch mir erlaubt seyn, wenn ich in den wenigen Worten, die ich an die Versammlung richten werde, mich auf diese Gesinnung und Stimmung des Volks berufe. In der gestrigen Sitzung, meine Herren, hat ein geehrter Redner uns daran erinnert, daß ein Gesetz, was Se. Maj. der König unterschrieben und in der Gesetzsammlung publizirt, wirklich ein Gesetz sey. Er hat dies bezogen auf das letzte Patent vom 3. Februar c. und die Verordnungen, welche darauf gefolgt sind, um deren formelle Rechtsgültigkeit zu begründen. Ich beziehe seinen Ausdruck auf die frühere Gesetzgebung mit eben dem Recht. Ich beziehe ihn namentlich auf das Gesetz vom 22. Mai 1815, vom 17. Januar 1820 und vom 5. April 1823. Die formelle Gültigkeit hat für diese Gesetze bestanden seit ihrem Erscheinen, und sie besteht noch. Sie ist um so weni-

ger aufgehoben durch das Erscheinen des späteren Gesetzes vom 3. Februar; als dieses nur eine Fortsetzung, eine Entwickelung jener früheren Gesetze ist. Der Fortbau eines Gebäudes kann wohl demselben das schirmende Dach aufsetzen, nicht aber dessen Fundament untergraben. Es ist, meine Herren, eben der Unterschied, der zwischen der späteren Gesetzgebung und jener früheren von uns angegriffen wird. Der Mangel an Uebereinstimmung zwischen diesen verschiedenen Gesetzen, die den Gegenstand unserer Besorgniß bilden. Es ist der Unterschied des Hinwegräumens, das Ziel unserer Bestrebungen. Die bisherigen gesetzlichen Interpretationen, die wir von Seiten der Minister gehört haben, sind nicht geeignet, diese Besorgnisse zu mindern, vielmehr bestärken sie uns darin. Aus dem Munde des Herrn Justiz-Ministers haben wir vernommen, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820, indem es die Bestimmung einer jährlichen Rechnungs-Ablegung vor den Reichsständen getroffen habe, zwar eine Verpflichtung des Staats, aber nur gegen die Gläubiger enthalte; also, meine Herren, keine Verpflichtung gegen die in dem Gesetz buchstäblich bezeichnete Versammlung, keine Verpflichtung gegen die sämmtlichen Genossen des Staats, gegen die Nation, mit einem Worte, keine Verpflichtung gegen diejenigen, welche die Mittel beischaffen müssen, welche nöthig sind, um die Schulden des Staats zu bezahlen. Bei einer anderen Gelegenheit haben wir von ministerieller Seite die Behauptung aussprechen gehört, daß das große Privilegium der Mitgarantie, welches den Reichsständen durch das Gesetz vom Jahre 1820 verliehen ist, sich einzig und allein beschränke auf etwa zu machende Anleihen. Diesem nach würden also alle sonstigen Schuld-Kreirungen, sobald sie nur nicht in die Form, in die Kategorie der Anleihen fallen, gültig ohne Garantie der Stände vollzogen werden können, und, wie ich gesagt habe, dieses große Privilegium, welches den Ständen verliehen ist, würde zusammenschrumpfen auf die traurige Befugniß, ohne ihren Zuzug einen vielleicht sehr verschuldeten Staat aus der Verlegenheit am Ende dadurch zu retten, daß sie zur Aufnahme eines Anlehens ihre Bewilligung geben. Meine Herren! Wenn die Räthe der Krone unsere Fundamental-Gesetze in solcher Weise erklären, so braucht es uns nicht zu wundern, daß wir in späteren Gesetzen Bestimmungen antreffen, in welchen das schlichte, biedere, treue, preußische Volk — ich berufe mich auf das Volk, meine Herren! — welches noch gewohnt ist, die Gesetze nach ihrem unverfänglichen Inhalt und nach ihrem Geist zu beurtheilen, eine Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung vermißt. Uns aber, meine Herren, liegt die Pflicht auf, Sr. Majestat dem König offen zu sagen, daß sein treues Volk seine Gesetze anders versteht, als sie von seinen Ministern erklärt werden, daß insbesondere das Volk in den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1820 ein Palladium zu besitzen sich erfreut, welches den Staat vor künftiger Verschuldung sichert. Wenn ein solches nicht zum Nutzen des Staats oder zur Beförderung des allgemein Nützlichen als eine Nothwendigkeit von seinen Vertretern erkannt wird, daß das Volk in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1820, wonach den Reichsständen jährliche Rechnung abgelegt werden soll, eine Gewährleistung findet, für eine geregelte und gute Verwaltung; daß endlich das Volk, ehe es mit seinem Rechtsgefühle so wenig als mit seinen Begriffen über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit wird vereinigen können, wenn an die Stelle dieser Versammlungen eine Deputation gestellt wird. Laßt uns darum, meine Herren, Seine Majestat den König bitten, diese Verschiedenheit, die zwischen den neuen Gesetzen und den älteren besteht, aus dem Wege zu räumen, dadurch, daß es Höchstdemselben gefallen möge, diejenigen Rechte, die nach dem Gefühle und Bewußtseyn des Volkes fortbestehen, auch als fortbestehend anzuerkennen. Die Form, worin diese am füglichsten bestehen kann, scheint mir diejenige zu seyn, die ein Mitglied der Ritterschaft aus Westfalen in einem Amendement vorgeschlagen hat, dem ich von Herzen meine Zustimmung gebe.

Abg. Frhr. v. Mylius: Auch ich, meine Herren, glaube, daß wir nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, dem Amendement, welches von dem verehrten Mitgliede aus Westfalen gestellt worden ist, beizutreten. Ich glaube nämlich, daß von sämmtlichen Vorschlägen, welche im Laufe der beiden letzten Tage gemacht worden sind, keiner die Schwierigkeiten, welche in der Sache liegen, auf eine zweckgemäßere Weise überwindet, als gerade dieses Amendement. Schwierigkeiten liegen in der Sache, darüber dürfen wir keinen Augenblick zweifelhaft seyn, und, um die Art derselben klar zu erkennen, wird es geeignet seyn, auf geschichtlichem Wege einen Blick darauf zu werfen, wie sie entstanden sind. Es besteht in dem inneren Staatsrechte der preußischen Monarchie ein Konflikt, dessen Grund in der Entstehungsgeschichte dieses Staatsrechts zu suchen ist. Er ist dadurch entstanden, daß dieses Recht nicht aus einem Guß gearbeitet, auch nicht aus einem System herausentwickelt, sondern daß auswärtige Zeitereignisse bei dessen Bildung mitgewirkt haben. Das erste der dem positiven Recht zum Grunde liegenden Systeme ist das, welches man gewöhnlich bezeichnet als das Ergebniß der Stein-Hardenbergschen Verwaltung, wie es das Volk nennt, der großen preußischen Zeit, der Zeit von 1807 bis 1820. Es hatte dieses System keinen Abschluß erlangt aus sich selbst heraus, es ist vielmehr die spätere Gesetzgebung von wesentlich anderen Grundlagen ausgegangen. Die Ursache hiervon ist nach meiner Ansicht die, daß für Deutschland und für Preußen es eine Wahrheit geworden ist, was sein größter Feldherr, der in der letzten Zeit die Armee zum Siege führte, im Augenblicke als ihn der Lorbeer krönte, was Blücher sagte: indem er fürchtete, daß die Diplomaten mit der Feder verderben, was die Armeen mit dem Schwerte gutgemacht haben. Es war eine Zeit in Europa, es war dies die Zeit nach dem Siege, in der die Meinung galt, daß es möglich sey, eine jede volksthümliche Regung, ein jedes Element volksthümlicher Selbstständigkeit zu unterdrücken. Das war die Zeit der Kongresse von Verona, Laibach, Troppau, in Deutschland suchte diese Meinung sich geltend zu machen auf den Ministerial-Konferenzen zu Karlsbad. Ihr Zweck war der, auf ewig, was wir eben in unserer Mitte jetzt aufleben sehen, in Deutschland unmöglich zu machen. Daß dieser Zweck nicht erreicht wurde, dafür haben wir der wohlwollenden väterlichen Fürsorge des hochseligen Königs Dank zu sagen, die ja durch die Gesetze vom Jahre 1823 in dem engen Kreis der Provinzial-Stände das schirmte, was jetzt durch die Central-Verfassung einen neuen und gedeihlicheren Aufschwung erhalten hat. Innerhalb dieser angewiesenen Gränze hat die Provinzial-Verfassung, fofern es ihr möglich war, zu der großartigen Entwickelung, zu den bedeutenden Erfolgen mitgewirkt, denen wir vielleicht für die Zukunft entgegengehen. Es war damals nicht die Möglichkeit vorhanden, weiter zu gehen. Dies lag aber auch in der Ursache, welche ich angedeutet habe, daß gerade aber innerhalb der provinzial-ständischen Gränzen die Richtung der Gesetzgebung, welche dem früheren System zu Grunde lag, sich nicht entwickeln konnte, lag zum Theil im Wesen der Provinzial-Verfassung, zum Theil in den Einwirkungen von außen. Jetzt, wo die beiden Gesetzgebungs-Richtungen sich einander gegenüberstehen, tritt das Patent selbst in sie hinein, und wir haben, wenn wir die Gegensätze, die hierdurch entstanden, würdigen wollen, zu prüfen, welche Stellung hat das Patent den ältern Gesetzen, welche, den jüngeren gegenüber, angenommen, und was ist unsere Aufgabe diesem Patent gegenüber? So viel ist hinsichtlich der Stellung des jüngeren Patents zu der Gesetzgebung von 1823 gewiß, daß es einen großen Schritt that, indem es eine centralständische Verfassung schuf; so viel ist aber auch gewiß, daß es diejenigen Zulagen, welche die Gesetzgebung von 1807 bis 1820 enthält, nicht anerkannt hat. Es ist von der Seite, welche das Amendement vertheidigt, oft darüber gesagt worden, daß sie wirkliche Rechte besitze. Ich gehöre auch zu denjenigen, welche für die Existenz dieser Rechte streiten, ich möchte mich aber, um Mißverständnissen vorzubeugen, genau über die Natur derselben aussprechen und dann sagen, daß das, was uns verheißen ist, eigentlich nur Gründe zu Rechtsansprüchen sind und nicht solche Rechte, in deren Besitz wir uns befunden, und die wir durch Besitzhandlungen ausgeübt hätten. Daß dieser Unterschied nicht gemacht wurde — das ist eine beiläufige Bemerkung — ist der Grund, der in dem eigentlichen Haupt-Gesichtspunkte der Diskussion zu mehreren Mißverständnissen geführt hat, die übrigens nicht in der Sache nothwendig sind, da die Titel zu Rechten eben so heilig bleiben müssen wie die Rechte selbst. Ich frage nun aber, wenn wir so die Stellung des Patents bezeichnet haben: was ist unsere Aufgabe dieser Gesetzgebung gegenüber? Ich glaube, sie kann nur diese seyn, daß wir in der Weise, wie das Amendement es auch thut, uns Sr. Majestät nahen mit der Bitte, auf dem Wege der Gesetzgebung das zu erfüllen, was, meiner Ansicht nach, noch nicht erfüllt ist, d. h. Anerkennung der Rechte, welche die frühere preußische und deutsche Richtung uns bereits zugesichert hat, in deren Besitz wir aber, aus den früher von mir angedeuteten Gründen, nicht gekommen sind. Ich glaube, ich kann mit einem Gleichnisse schließen: Wir gleichen den Werkleuten, welche der König, der Bauherr, berufen hat, um gemeinschaftlich mit ihm zu arbeiten an einem großen segensreichen Bau. Vor uns liegt der Plan, nach dem gebaut werden soll, das Patent vom 3. Februar d. J.; in unserem Herzen haben wir aber die volle und kräftige Ueberzeugung, daß auch noch andere alte Risse und Fundamente von der Hand der Vorfahren gezeichnet und gelegt worden, die heilig sind für unser Bewußtseyn, für unsere Ueberzeugung und für die Hoffnung auf die Zukunft. Wie können wir anders als ehrfurchtsvoll hindeuten auf jene Grundlagen, welche in dem heiligen Boden der deutschen und preußischen Erde und in dem Herzen des Volkes ruhen, und auf sie hinweisen als auf die Grundlagen, auf denen weiter gebaut werden soll. In dieser Hoffnung stimme ich für das Amendement, in der Hoffnung, daß aus diesen Fundamenten sich ein Dom erhebe, der in Deutschlands Gauen hoch und einzig in der Geschichte dastehe, und in dessen Hallen noch nach Jahrhunderten unter der starken und ungeschwächten Krone der Hohenzollern freie, in ihrem Rechte gesicherte Bürger, Geschlechter leben, um das Andenken des Fürsten zu segnen, welcher ihren Vätern eine freie Verfassung gab.

Abg. Grabow: Es sind hier schon so viele hochwichtige Worte für meinen Antrag gefallen, daß ich es kaum wage, die hohe Versammlung noch ferner mit der Beschlußnahme hinzuhalten. Gleichwohl scheint es mir im Interesse der Sache nothwendig zu seyn, daß ich als Antragsteller die wenigen Punkte, die von den übrigen Herren Rednern noch nicht vorgebracht sind, jetzt kürzlich noch zur Sprache bringe. Ich stehe, wie Sie aus meinem Antrage gesehen haben, auf dem Boden des Rechts. Auf diesem Boden muß ich mich, vermöge meiner ganzen Persönlichkeit, bewegen. Das Gesetz von 1815, das Gesetz von 1820, beide sind organische Staats-Grundgesetze, beide haben dadurch Gesetzeskraft erhalten, daß sie in der Gesetzsammlung publizirt sind. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. ist ebenfalls ein organisches Staats-Grundgesetz, durch seine Publication hat es ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten. Zwischen der älteren Gesetzgebung von 1815 und 1820 und der Gesetzgebung von diesem Jahre habe ich, wie meine Petition ergibt, vier Widersprüche wahrgenommen, und da ich nun der Ansicht bin, daß die Gesetzgebung von 1815 und 1820 durch das Gesetz von 1820 nicht ohne Weiteres hat aufgehoben werden können, weil des verstorbenen Königs Majestät in dem Gesetze von 1820 ausdrücklich erklärt haben, daß es unwiderruflich sey, weil des verstorbenen Königs Majestät in diesem Gesetze von 1820 ausdrücklich erklärt haben, daß nach den in jenem Gesetze enthaltenen Grundsätzen die Verwaltung sich nur bewegen soll, weil des Königs Maj. ausdrücklich erklart haben, daß Sie selbst sowohl als auch die Nachfolger an der Krone daran gebunden seyen, weil Sie endlich selbst bemerkt haben, daß alle Verwaltungsbehörden für die pünktliche Ausführung verantwortlich gemacht seyen, so habe ich aus allen diesen Gründen geglaubt, daß durch das Gesetz vom 3. Februar u. c. das Gesetz von 1820 in keiner Weise alterirt werden dürfe.

Wenn dies aber richtig ist, meine Herren, dann habe ich den Rechtsboden gefunden, der hier so vielfältig als nicht vorhanden angegeben worden ist. Mit Rücksicht auf diese Vorbemerkung muß ich nun auf das zurückkommen, was ein geehrter Herr Redner aus meiner Provinz angegeben hat, wenn er gestern erklärte, durch das Gesetz vom 3. Februar sey die frühere Gesetzgebung derogirt worden. Ich glaube schon im Eingange nachgewiesen zu haben, daß dies nicht möglich war. Ich berufe mich aber außerdem auf Gesetzesstellen, aus denen hervorgeht, daß ein Gesetz nur dann derogirt, abgeschafft, aufgehoben worden ist, wenn des Königs Majestät mit ausdrücklichen Worten es erklärt haben. Dies bestimmt §. 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Ja, dieses Allgemeine Landrecht erklärt, daß, wenn auch in einzelnen Fällen erlassene Verordnungen die Aufhebung befahlen, dadurch die Aufhebung noch nicht erfolgt sey, nämlich im nächstfolgenden §. 60. Ich kann daher nicht zugeben, daß durch die neuere Gesetzgebung die ältere Gesetzgebung derogirt worden sey. Wenn ferner an dem heutigen Tage ein verehrter Redner aus meiner Provinz erklärt hat, daß dieses Gesetz vom 3. Februar ein organisches Gesetz sey, und daß mit Rücksicht auf diesen Charakter an diesem Gesetze nichts geändert, zu diesem Gesetze kein Zusatz gemacht werden könne, so muß ich ebenfalls diese Ansicht bestreiten, und zwar aus den von mir im Eingange schon entwickelten Gründen, nämlich mit Rücksicht auf die von des verstorbenen Königs Majestät gemachten Festsetzungen für das Gesetz von 1820.

Nachdem ich auf diese Weise den Rechtsboden gewonnen habe, so gehe ich weiter, um die Widersprüche auseinanderzusetzen, die ich zwischen der älteren und neueren Gesetzgebung gefunden habe, und ich folge in dieser Beziehung dem Gutachten, so daß ich mich zuerst darüber erkläre, ob ein Rechts-Anspruch dafür begründet seyn könne, daß die Ausschüsse wegfallen. In dieser Hinsicht muß ich bekennen, daß nur Eine aus den Provinzial-Ständen hervorgegangene oder, wie es in dem Gesetze von 1815 heißt, gewählte reichsständische Versammlung nach den Gesetzen von 1815 und 1820 der Nation verliehen worden. Dies geht aus dem Wortlaute dieser beiden Gesetze, die schon mehrmals hier citirt worden sind, unumstößlich, und wenn man diesen Worten nicht Gewalt anthun will, unverbrüchlich, wie nicht minder aus dem Geiste der Gesetzgebung von 1810 bis 1820 unwiderleglich hervor. Aus der Gesetzgebung von 1810 bis 1820 wiederhole ich. Im Jahre 1815 bestimmten nämlich des Königs Majestät, es solle eine Vertretung des Volkes eintreten.

Diese Volksvertretung sollte aber eine ständische seyn; denn ich muß den §. 1 dieser Verordnung mit §. 3 verbinden, und da komme ich ganz nothwendig dahin, daß nur eine ständische Vertretung hat vorhanden seyn sollen. In dieser Verordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß eine Kommission zusammentreten solle, um theils die Organisation der Provinzialstände, theils die Organisation der Landstände zu schaffen, theils endlich aber, um die Verfassungs-Urkunde mit Männern aus den Provinzen und mit Beamten zu berathen. Diese Verfassungs-Urkunde ist bis heute noch nicht erschienen, wohl aber ergeben die Gesetze, nämlich das Gesetz über die Bildung des Staatsraths, daß man eine solche Verfassungs-Urkunde bearbeiten sollte.

Es ergibt ferner die Allerhöchste Kabinets-Ordre, gleich nach Einführung des Staatsraths erlassen, vom 30. März 1817, wenn ich nicht irre, daß eine Kommission aus Beamten des Staats zusammengesetzt wurde, um diese Urkunde zu verfassen und des Königs Majestät vorzulegen. Zu diesen von dem Vertrauen des Königs berufenen Männern gehörten auch zwei Räthe der Krone, die wir heute hier anwesend finden, der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Herr Minister der Gesetzgebung. Die Verfassungs-Kommission ging an ihr Werk. Wie weit sie damit gediehen, darüber ist nichts Näheres, meines Wissens wenigstens, zur öffentlichen Kunde gekommen; jedoch noch im Juni 1819 glaubte man mit Bestimmtheit, daß eine solche Verfassungs-Urkunde bald promulgirt werden würde. Nun, meine Herren, komme ich zu dem zweiten Gesetze von 1820. Dieses Gesetz von 1820 stellt uns, abweichend von dem Gesetze von 1815, dem Namen nach, Eine reichsständische Versammlung hin und legt dieser reichsständischen Versammlung gewisse Attribute bei. Wenn ich bedenke, wie kurz der Zeitraum zwischen der Zeit gewesen ist, wo man über die Verfassungs-Urkunde berieth, und zwischen der Zeit, wo dieses Gesetz von 1820 erging, so will es mich bedünken, als hätte man in dem Gesetze von 1820 das wiederholt, was in der Verfassungs-Urkunde künftighin hat ausgesprochen werden sollen; mit anderen Worten, ich glaube, daß in der projektirten Verfassungs-Urkunde Reichsstände angeordnet sind, ich glaube, daß diesen Reichsständen bestimmte Attribute schon in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegt sind, ich glaube, daß diese Reichsstände jährlich haben wiederkehren sollen. Wenn mich dies nicht trügt, dann, glaube ich, läßt sich auch weiter bei dem Staatsschulden-Gesetze aus dem Geiste der ganzen Gesetzgebung erklären, daß dort von Reichsständen, von der Unterordnung des gesammten Staatsschuldenwesens unter diese Reichsstände die Rede ist, und daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet worden ist, diesen Reichsständen alljährlich Rechnung zu legen. Daß aber in der Verfassungs-Urkunde von ähnlichen Attributen, wie ich sie eben angedeutet habe, die Rede gewesen seyn wird, muß ich daraus schließen, daß auf dem Wiener Kongresse von Seiten der preußischen Gesandten mehrfach Anträge auf Feststellung der Bundesakte vorgelegt worden sind, und daß es in diesen Anträgen ausdrücklich heißt, es solle eine periodische Wiederkehr der landständischen Versammlungen als Bedingung hingestellt seyn, weil sonst der Zweck nicht erreicht werden könne, den man mit einer solchen Versammlung verbinde. Im Februar 1815 nämlich ist ein Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes von dem Königlich preußischen Herrn Be-

(Fortsetzung in der Beilage.)